

V e r o r d n u n g
über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
im Markt Murnau a. Staffelsee
vom 10.03.2004

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 745) und der Ladenschlussverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) folgende

Verordnung
über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 genannten Waren, im Verhältnis zum Gesamtumsatz, in erheblichen Umfang geführt werden.

§ 2

- (1) Im Gemeindegebiet dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, an den in Abs. 2 näher bezeichneten Sonn- und Feiertagen verkauft werden.
- (2) Bei den freigegebenen Sonn- und Feiertagen handelt es sich um die 36, dem 1. November eines jeden Jahres vorangehenden Sonn- und Feiertage.
- (3) Die Öffnungszeiten an diesen 36 Sonn- und Feiertagen werden auf 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt. Dieser Zeitraum verkürzt sich entsprechend, wenn die Hauptgottesdienstzeiten innerhalb dieser Öffnungszeit liegen.

§ 3

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Murnau a.Staffelsee, den 10. März 2004

Markt Murnau a.Staffelsee

Dr. Michael Rapp
1. Bürgermeister